

Satzung für einen "Förderverein Schwimmbad Schwarze Pumpe"

I. Name, Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein Schwimmbad Schwarze Pumpe" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(2) Sitz des Vereins ist Schwarze Pumpe

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereines ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung des Sportes und des Kulturlebens im Schwimmbad Schwarze Pumpe der Stadt Spremberg.

(2) Mit dieser Zielstellung unterstützt er die örtlichen Sportinteressen im Sinne des Deutschen Sportbundes bei seiner Arbeit und wirkt auf die Förderung des Kinder- und Jugendsportes sowie die Erhaltung des kulturellen Gemeingutes in Schwarze Pumpe ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung finanzieller Mittel

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der gültigen Fassung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins; sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf dessen Vermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins den zu diesem Zeitpunkt bestehenden gemeinnützigen Sportvereine des Ortsteiles Schwarze Pumpe zu gleichen Teilen zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zu.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder des Vereins

(1) Dem Verein können ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder angehören.

(2) Ordentliche Mitglieder kann jede natürliche und juristische Person werden.

(3) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und diese mit ihrer Mitgliedschaft fördern.

(4) Als Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder wird durch den Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Die Beitrittserklärung hat den Namen, das Alter, die aktuelle Anschrift und den derzeit ausgeübten Beruf des Beitrittswilligen zu enthalten.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen, einer Angabe der Entscheidungsgründe bedarf es nicht. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.

(2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod bei natürlichen bzw. Auflösung bei juristischen Personen
- b) Austritt
- c) Ausschluss oder
- d) Streichung.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich anzuzeigen und bedarf keiner Begründung. Die Frist ist nur gewahrt, wenn dem Vorstand die Austrittserklärung rechtzeitig zugeht.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Ein solcher Grund liegt vor, wenn das Verhalten des Mitgliedes

- a) im ersthafte[n] Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht (insbesondere die missbräuchliche Verwendung von vereinsinternen Daten bzw. Daten und Informationen, die sich auf die internen Geschäftsvorgänge von Mitgliedern oder Mitgliederfirmen beziehen) oder
- b) vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Satzungsbestimmungen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung gerichtet ist.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Im Falle des Einspruchs beschließt die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen über die Gültigkeit des Ausschlusses. Dieser Beschluss stellt eine abschließende Entscheidung über den Ausschluss dar. Bis dahin ruhen alle aus der Mitgliedschaft fließenden Rechte und Pflichten.

(4) Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Einspruchsrecht steht dem ausgeschlossenen Vorstandsmitglied nicht zu. Absatz 3, Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind, in dieser Mahnung die Streichung angedroht und der Betroffene ausdrücklich auf sein Recht zur Äußerung hingewiesen wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Handelt es sich bei dem zu streichenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied, so darf dieses bei dem Beschluss über die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis nicht mitwirken.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverzeichnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten

(1) Mit der Aufnahme in den Verein erwerben die Mitglieder das Recht, Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand sachdienliche Vorschläge in allen Vereinsangelegenheiten zu unterbreiten.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Des weiteren sind sie gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags sowie weitere Einzelheiten werden durch eine von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließende Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung kann für fördernde Mitglieder gesonderte Regelungen treffen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Den Mitgliedern ist es unbenommen, durch über den Beitragssatz hinausgehende Zuwendungen zusätzlich die Zwecke des Vereins zu fördern.

IV. Organe des Vereins

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 11 ff),
- b) der Vorstand (§§ 18 ff).

1. Mitgliederversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie kommt in ordentlichen (§ 13) und außerordentlichen Sitzungen zusammen. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Fördernde Mitglieder haben bei Sitzungen der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(3) Juristische Personen sind verpflichtet, dem Vorstand bekannt zu geben, welche Person in der Mitgliederversammlung vertretungsberechtigt ist.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgender Aufgaben :

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) der Erlass der Beitragsordnung
- c) die Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr (Geschäftsbericht)

- d) die Festlegung des Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl der Kassenprüfer
- f) die Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Zweckänderung oder Auflösung des Vereins

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(3) Darüber hinaus wird die Mitgliederversammlung nur in Fällen tätig, die ihr nach den Satzungsbestimmungen als Aufgabe zugewiesen sind.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angaben der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Spremberg für die Mitglieder im Stadtgebiet, ansonsten schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

(2) Ist über einen Einspruch gemäß § 7 Absatz 3 Satz 4 zu beschließen, so teilt der Vorstand die Ausschlussgründe mit.

§ 14 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter). Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unter Beobachtung einer ordnungsgemäßen Ladung mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim oder schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse vorbehaltlich besonderer Satzungsbestimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 15 Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

(1) Satzungsänderung können nicht ohne vorherige Aussprache durchgeführt werden. Die Gründe, die eine Satzungsänderung tragen sollen, sind, soweit sie bereits vor der Versammlung bekannt sind, den Mitgliedern in der Ladung mitzuteilen.

(2) Der satzungsändernde Beschluss muss den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(4) Um satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung umsetzen und eintragen lassen zu können, dürfen die aufgrund einer Beanstandung des Registergerichts oder einer Behörde notwendig werdenden Ergänzungen oder Änderungen der Satzung, soweit sie durch den satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung inhaltlich gedeckt sind, durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Änderung des Vereinszwecks entsprechend.

§ 16 Protokollführung

(1) Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.

(2) Das Protokoll enthält Angaben über Zeit und Ort der Versammlung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse und wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies Sie ist ferner einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absatz 2 sowie §§ 14 bis 16. Ist Infolge des dringenden Grundes die Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens vier Wochen nicht möglich (§ 13 Absatz 3 Satz 1) so beträgt die Frist mindestens eine Woche; die Frist zur Erweiterung der Tagesordnung (§ 14 Absatz 3 Satz 1) beträgt in diesem Fall mindestens drei Tage.

2. Vorstand

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er führt die Geschäfte gemäß den Satzungsbestimmungen sowie zusätzlicher Weisungen der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende

Aufgaben :

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung und Vorlage eines Geschäftsberichts,
- d) Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Repräsentation des Vereins.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, aktiv auf die Zwecke des Vereins hinzuwirken.

§ 19 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der Stellvertreter
- d) der Schatzmeister
- e) der Schriftführer
- f) der Koordinator an.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 20 Wahl des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Wählbar ist jede natürliche Person, die dem Verein als ordentliches oder Ehrenmitglied angehört. Der Vorsitzende soll ordentliches Mitglied sein.

Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft hat auch die Beendigung des Amtes als Vorstandsmitglied zu Folge.

(3) Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte des Vereins kommissarisch fort.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestimmt der Vorsitzende einen geeigneten Nachfolger; Absatz 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Der Nachfolger bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden aus ihren eigenen Reihen. Dem Gewählten steht das Recht

aus Satz 1 zu. Der so gebildete Vorstand bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung nach Verfahren des Absatzes 1.

§ 21 Vorzeitige Amtsenthebung des Vorstandes

(1) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand vorzeitig seines Amtes entheben, indem sie einen neuen Vorstand gemäß § 20 Absatz 1 wählt.

(2) Die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist unzulässig.

(3) Die Absicht einer Abwahl soll den Vorstand rechtzeitig vor Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden, damit ein entsprechender Tagesordnungspunkt aufgenommen und den Mitgliedern mit der Ladung übermittelt werden kann. Den Mitgliedern sind ferner die Abwahlgründe mitzuteilen.

§ 22 Beschlussfassung und Sitzungsleitung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Schriftliche Beschlussverfahren sind zulässig.

(2) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

(3) Der Vorsitzende erarbeitet einen Tagesordnungsvorschlag für die Sitzung, beruft die Sitzung ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Stellvertreter vertreten. Der Sitzungsablauf soll, Vorstandsbeschlüsse müssen durch den Schriftführer oder eines anderes Vorstandsmitglied protokolliert werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, in Sitzungsprotokolle des Vorstandes Einsicht zu nehmen.

(4) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 23 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er hat dabei das Recht, Dritte mit der laufenden Geschäftsführung und der Erfüllung besonderer Aufgaben zu beauftragen. Auslagen können ersetzt werden.

(2) Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister sind die Zuständigkeiten

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende allein oder der Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis bedarf es zu Rechtsgeschäften, die dem Vorstandes.

(4) Die Vertreter des Vereins sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

V. Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit

§ 24 Auflösung des Vereins, Bestellung der Liquidatoren

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss kann ohne vorheriger Aussprache nicht gefasst werden. Die für den Auflösungsbeschluss erforderliche Beschlussfähigkeit ist in Abweichung zu § 14 Absatz 2 nur gegeben, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind.

(2) Für den Fall der Auflösung werden zwei Liquidatoren bestellt. Falls die der Schatzmeister vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren können jederzeit durch die Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.

§ 25 Auflösung des Vereins aus anderem Grund, Verlust der Rechtsfähigkeit

Die Bestimmungen des § 25 gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

VI. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Tag der Errichtung: Schwarze Pumpe, den 04. Dezember 2003